



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

ECO/113
"MwSt – Postsektor"

Brüssel, den 10. Dezember 2003

STELLUNGNAHME

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

zu dem

**"Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG
bezüglich der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Dienstleistungen im Postsektor"**

(KOM(2003) 234 endg. - 2003/0091 (CNS))

Am 13. Mai 2003 beschloss der Rat der Europäischen Union, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

"Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Dienstleistungen im Postsektor"
(KOM(2003) 234 endg.- 2003/0091 (CNS)).

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt nahm ihre Stellungnahme am 26. November 2003 an. Berichtstersterin war **Frau King**.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 404. Plenartagung am 10./11. Dezember 2003 (Sitzung vom 10. Dezember 2003) mit 101 gegen 4 bei 6 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

*
* *

1. Hintergrund des Kommissionsvorschlags

- 1.1 Die Europäische Kommission schlägt die Änderung der Sechsten MwSt-Richtlinie zur Einbeziehung des Postsektors in das Mehrwertsteuersystem vor. Die Postdienstleistungen fallen bisher nicht unter die aus den 1970er Jahren stammende Sechste MwSt-Richtlinie.
- 1.2 Für diese Befreiung gab es zwei Gründe:
 - Erstens galten die Postdienstleistungen als Teil staatlich bezuschusster Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, für die das MwSt-System stets eine Reihe von Befreiungen umfasste.
 - Zweitens herrschten bei der Einführung des MwSt-Systems monopolistische Zustände, es wurde eine begrenzte Anzahl von Dienstleistungen erbracht und es gab keinerlei Wettbewerb.
- 1.3 Die MwSt ist eine Steuer auf den privaten Verbrauch und nicht auf die Güter und Dienstleistungen, die ein Unternehmen als Teil seiner erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten kauft. Da nicht unterschieden wird, ob es sich bei dem Käufer um eine Privatperson oder um ein Unternehmen handelt, fordert der gewerbliche Käufer die MwSt über die Steuerbehörden zurück.
- 1.4 Bestimmte Sektoren sind von der Steuer befreit, d.h. sie müssen keine MwSt auf ihre Einnahmen entrichten, aber dies bedeutet auch, dass sie keine MwSt-Erstattung für ihre Anschaffungen erhalten. So bezahlt der Kunde, obschon keine MwSt auf die Verkäufe erhoben wird, im Verkaufspreis „versteckte“ MwSt (d.h. nicht erstattete MwSt) auf die befreiten Kosten des Leistungserbringers.

- 1.5 Aus dieser Befreiung erwächst dem öffentlichen Postsektor ein Wettbewerbsvorteil bei Kunden, die nicht abzugsberechtigt sind - wie beispielsweise Privatpersonen, Finanzinstitute und gemeinnützige Organisationen -, da diese Kunden trotz der versteckten Steuer in den Genuss niedrigerer Preise gelangen. Der Ausschuss hat dazu im Anhang eine vergleichende Übersicht erstellt (vgl. die Situation Nr. 2 - Spalten (c) und (e) - mit der Situation Nr. 3 - Spalten (f) und (h)).
- 1.6 Wenn die öffentlichen Postdienstbetreiber an MwSt-pflichtige Unternehmen verkaufen, sind sie im Wettbewerb mit privaten Anbietern benachteiligt, denn selbst wenn diese u. U. einen höheren Endpreis verlangen, zahlt das Unternehmen in der Regel einen niedrigeren Nettopreis, da ihm die MwSt erstattet wird. Dies wird im Anhang zu dieser Stellungnahme veranschaulicht - vgl. Situation Nr. 2 Spalte (d) mit den Situationen Nr. 3 Spalte (g) und Nr. 4 Spalte (j). Gesetzt den Fall, es handelt sich bei dem Verbraucher der befreiten Leistung um ein steuerpflichtiges Unternehmen, so entstehen diesem durch das befreite Unternehmen Kosten, die versteckte, nicht abzugsfähige MwSt enthalten. Dies verursacht dem steuerpflichtigen Unternehmen im Ergebnis höhere Kosten. Wenn dann das steuerpflichtige Unternehmen selbst MwSt auf seine Verkäufe in Rechnung stellt, wird es bei der Berechnung des Mehrwerts die versteckte MwSt in die Bemessungsgrundlage einbeziehen. Im Endergebnis wird der Endverbraucher mehr Steuern zahlen, denn er bezahlt auch MwSt auf die versteckte MwSt. Nach Schätzungen der Kommission entfallen auf diese Art von Unternehmen derzeit etwas mehr als 60% des Umsatzes der öffentlichen Posteinrichtungen mit Postdienstleistungen in der Gemeinschaft.
- 1.7 Die Befreiung bedeutet für die öffentlichen Dienstleister zwei weitere Nachteile, da sie keine MwSt-Erstattung für den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen erhalten, wodurch Investitionen behindert und Eigenleistungen gefördert werden. Ein von der Kommission angeführtes Beispiel für die Eigenleistungen ist die jüngste Entscheidung der Royal Mail im Vereinigten Königreich, die Nutzung der Eisenbahndienstleistungen einzustellen und die Post mit der eigenen Lkw-Flotte über die Straße zu befördern.

2. Empfehlungen des Kommissionsvorschlags

- 2.1 Die Kommission stellt fest, dass die vorstehend geschilderte Situation, in der die öffentlichen und privaten Dienstleister infolge der Befreiung nicht auf allen Märkten wirkungsvoll miteinander konkurrieren können, immer schwerer zu rechtfertigen ist, da die öffentlichen und privaten Dienstleister und die Verbraucher alle in irgendeiner Weise benachteiligt sind. Dies führt auch regelmäßig zu Beschwerden der öffentlichen und privaten Dienstleister.
- 2.2 Daher schlägt die Kommission die Aufhebung der Befreiung vor, so dass die Postdienstleistungen künftig der MwSt unterworfen werden. Die Kommission ist sich bewusst, dass die MwSt-Pflicht für alle Postdienstleistungen eine erhebliche Preissteigerung für Privatverbraucher bedeuten würde, auch wenn nicht der volle Umfang des Normalsatzes gelten würde (da die Postdienstleister selbst vorsteuerabzugsberechtigt wären).

- 2.3 Zur Begrenzung der Auswirkungen für den Verbraucher enthält der Kommissionsvorschlag eine Option für die Mitgliedstaaten, einen reduzierten MwSt-Satz für Standardpostdienstleistungen – adressierte Umschläge und Pakete mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2 kg – einzuführen. Dieser Bereich würde ebenfalls einen Teil der gewerblichen Post umfassen. Aus dem Anhang zu dieser Stellungnahme wird deutlich, dass die Auswirkungen des Anstiegs der Verbraucherpreise vernachlässigbar wären. Unterliegen die Postdienstleister nämlich erst einmal der MwSt-Pflicht, so erhalten sie auch das Vorsteuerabzugsrecht, womit die Gesamtkosten gesenkt werden. Nach Schätzungen der Kommission würden die Kosten um durchschnittlich 4,2% zurückgehen, selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Löhne und damit verbundenen Kosten je nach Land auf 40-60% der Gesamtkosten belaufen.
- 2.4 Für andere Leistungen als Standarddienstleistungen sowie für Dienstleistungen, die nicht adressierte Sendungen oder Sendungen mit einem Gewicht über 2 kg betreffen, schlägt die Kommission vor, dass die normalen mehrwertsteuerlichen Vorschriften über den Ort der Lieferung gelten sollen, und daher besteht keine Möglichkeit, für den ermäßigten Satz zu optieren.

3. Allgemeine Bemerkungen

- 3.1 Der EWSA stimmt mit der Kommission überein, dass die Befreiung der Postdienstleistungen des öffentlichen Sektors angesichts der zunehmenden Liberalisierung dieser Dienstleistungen in einer Reihe von Mitgliedstaaten zu Verzerrungen führt. Andererseits stellt er fest, dass die Kommission die überaus wichtige soziale Funktion der Briefpost und anderer Postdienstleistungen, die in der gesetzlichen Universaldienstverpflichtung der Mitgliedstaaten aufgeführt sind, mit keinem Wort erwähnt. Diese Verpflichtung bedeutet, dass allen Bürgern – einschließlich derer, die in Randgebieten wohnen – ein erschwinglicher Postdienst zur Verfügung stehen muss.
- 3.2 Deshalb ist der Ausschuss der festen Überzeugung, dass der Auswirkung auf den Verbraucher in Bezug auf erschwingliche Postdienstleistungen und der Universaldienstverpflichtung gleichermaßen Priorität einzuräumen ist. Zwar wird diesem Anliegen mit der Gewichtshöchstgrenze von 2 kg teilweise entsprochen, doch sollte diese Priorität noch klarer herausgearbeitet werden, und der Rat muss dafür sorgen, dass Privatpersonen durch die Aufhebung der MwSt-Befreiung nicht mit Preissteigerungen für Postdienstleistungen konfrontiert werden.
- 3.3 Damit sichergestellt wird, dass eventuelle Preissteigerungen so gut wie gar nicht ins Gewicht fallen, schlägt der EWSA vor, dass die Mitgliedstaaten sich für einen MwSt-Satz entscheiden, der sich auf die Postdienstleistungen für Privatverbraucher im Vergleich zu der bisherigen Situation (MwSt-Befreiung) überhaupt nicht auswirkt.

- 3.4 Der EWSA erkennt an, dass der MwSt-Normalsatz durch den Europäischen Gerichtshof vorgeschrieben werden könnte, sollten keine gesetzgeberischen Maßnahmen ergriffen werden. Der Europäische Gerichtshof prüft nämlich derzeit, wie die jetzige Befreiung auf einem zunehmend liberalisierten Postmarkt ausgelegt werden sollte. Von besonderem Interesse ist die Rechtssache C-169/02 *Dansk Postordrefoening v. Skatteministeriet*, in der Generalanwalt Geelhoed kürzlich schloss:

"Ein Mitgliedstaat ist verpflichtet, Dienste, die nicht gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/67/EG/.../ reserviert sind, der Mehrwertsteuer zu unterwerfen. Der Begriff öffentliche Posteinrichtungen im Sinne von Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG/.../ ist dahin auszulegen, dass darunter auch Unternehmen mit gewerblicher Zielsetzung fallen, soweit für diese Unternehmen aufgrund von Artikel 7 der Richtlinie 97/67/EG Dienste reserviert sind."

Folgt der Gerichtshof dieser Linie in seinem Urteil, so würden alle in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht reservierten Dienste daher – unter Berücksichtigung der unmittelbaren und sofortigen Wirkung der Rechtsprechung des Gerichtshofs – dem MwSt-Normalsatz unterliegen.

4. **Besondere Bemerkungen**

- 4.1 Der EWSA stellt fest, dass eine Besteuerung der privaten Betreiber und die gleichzeitige Befreiung des öffentlichen Sektors dem Neutralitätsgrundsatz, einem der Vorzüge der MwSt, zuwiderläuft. Dennoch hält er es für außerordentlich wichtig, dass weder Preiserhöhungen auftreten noch die Universaldienstverpflichtung für die Verbraucher von Postdienstleistungen beschnitten wird.
- 4.2 Der Ausschuss ist besorgt, dass die Einführung der umfassenden Besteuerung zum Normalsatz Preiserhöhungen für Privatverbraucher und befreite Einrichtungen zur Folge haben könnte.
- 4.3 Der Ausschuss begrüßt den Lösungsansatz, die Möglichkeit eines begrenzten ermäßigten Steuersatzes für Brief- und Paketsendungen vorzusehen, da hiermit nicht abzugsberechtigte Personen und Organisationen vor einem Preisanstieg geschützt würden.
- 4.4 Der Ausschuss ist jedoch nicht der Meinung, dass *„es unerheblich ist, dass der ermäßigte Satz auch auf Unternehmen anwendbar ist“*, da Finanz- und Versicherungsgesellschaften weiterhin befreit sein werden und somit die Endverbraucher für diese Dienstleistungen weiterhin mehr Steuern zu zahlen haben, da sie die versteckte MwSt dieser Unternehmen bezahlen müssen.

- 4.5 Im Idealfall sollte nach Ansicht des Ausschusses die Aufhebung der MwSt-Befreiung zeitgleich mit der vollständigen Liberalisierung im Postsektor erfolgen.
- 4.6 Der Ausschuss begrüßt den Vorschlag, dass für sämtliche Postdienstleistungen betreffend alle adressierten Sendungen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2 kg besondere mehrwertsteuerliche Vorschriften über den Ort der Dienstleistung gelten sollen, durch die die Auswirkung auf die Endverbraucher und die Kontrollsysteme reduziert wird.
- 4.7 Der EWSA akzeptiert, dass für andere, nicht in die Kategorie Standarddienstleistungen fallende Sendungen (z.B. Expresssendungen) sowie für Dienstleistungen in Verbindung mit Sendungen mit einem Gewicht über 2 kg die normalen mehrwertsteuerlichen Vorschriften über den Ort der Lieferung gelten sollen und diese nicht unter den ermäßigten Satz fallen, da es sich meistens um Dienstleistungen für Geschäftskunden handelt und sich der größte Teil des Wettbewerbs auf diesen Bereich konzentriert.
- 4.8 Der Ausschuss ist jedoch nicht damit einverstanden, dass Dienstleistungen in Verbindung mit nicht adressierten Sendungen nicht unter den ermäßigten Satz fallen sollen. Es besteht kein Grund für eine solche Unterscheidung. In einigen Mitgliedstaaten nutzen gemeinnützige Einrichtungen den Versand von Direktwerbung als zentrales Element zur Gewinnung neuer Spender und Gelder für ihre wohltätigen Zwecke. Da gemeinnützige Einrichtungen befreit sind, würden dadurch ihre Versandkosten erheblich steigen. Schließlich könnte dies zu einer übermäßigen Belastung und Komplikation für die Postdienstleistungen führen und somit der Erklärung der Kommission „zur Vereinfachung der Kontrollsysteme“ zuwiderlaufen.
- 4.9 Der Ausschuss akzeptiert die allgemeinen Vorschriften, dass Postdienstleistungen als Erbringung einer einzigen Beförderungsleistung und Postwertzeichen als Beleg für eine Vorauszahlung anzusehen sind.
- 4.10 Allerdings muss bei dem Vorschlag, die Lieferungen von Postwertzeichen für Philateliezwecke als Lieferungen von Gegenständen mit dem Normalsatz zu besteuern, eingeräumt werden, dass dies nur für Ersttagsbriefe gelten kann oder wenn die Postwertzeichen für Philateliezwecke in einem dafür vorgesehenen Bereich verkauft werden. Andernfalls würde der Postsektor durch die Ermittlung des Erwerbs von Postwertzeichen für Philateliezwecke und seine Trennung von dem Erwerb Postwertzeichen am Schalter erheblich und übermäßig belastet.

5. **Schlussfolgerungen**

- 5.1 Der Ausschuss vertritt mit Nachdruck die Überzeugung, dass im Postsektor die Universaldienstverpflichtung, die allen Bürgern die Erbringung von Postdienstleistungen zu erschwinglichen Preisen garantiert, erhalten bleiben muss; ihr ist der gleiche Stellenwert einzuräumen wie der Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt für Postdienstleistungen.

Ferner ist der Ausschuss der festen Überzeugung, dass die Aufhebung der Steuerbefreiung keinerlei Auswirkungen auf die Privatkunden im Postsektor haben darf.

- 5.2 Der Ausschuss begrüßt die Empfehlung, einen ermäßigten MwSt-Satz für Standard-Postdienstleistungen einzuführen, hegt aber die Befürchtung, dass einige Mitgliedstaaten einen anderen Weg beschreiten könnten.
- 5.3 Der Ausschuss vertraut darauf, dass die Regulierungsbehörde jeglichem Versuch der Postbehörden, die Abschaffung der Steuerbefreiung zum Vorwand für eine Gebührenerhöhung zu nehmen, einen Riegel vorschieben würde.
- 5.4 Der Ausschuss akzeptiert den Vorschlag der Kommission für Postdienstleistungen betreffend Paketsendungen von über 2 kg Stückgewicht.
- 5.5 Der EWSA gibt seine Zustimmung zu den Absätzen, die die Behandlung der Endvergütungen und Antwortsendungen abdecken.
- 5.6 Der Ausschuss ist besorgt über den Vorschlag für ein spezielles steuerliches Aufzeichnungssystem für Postdienstleister, das von diesen verlangen würde, MwSt in drei verschiedenen Höhen auszuweisen (Normalsatz, ermäßigter Satz und Nullsatz). Die Kommission empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten selbst eine für ihr Land maßgeschneiderte Alternativmethode zur Ermittlung der Höhe der MwSt auf ihre Postumsätze entwerfen sollten.
- 5.7 Aus den Erfahrungen der Vergangenheit weiß der Ausschuss, dass besagte Lösungen der Mitgliedstaaten oftmals zu Verwirrung, Abweichungen und Widersprüchlichkeit innerhalb der Gemeinschaft führen können. Selbst wenn jeder Mitgliedstaat ein System einführt, das auf seinem Hoheitsgebiet perfekt funktioniert, ist dieses nicht unbedingt vereinbar mit dem System eines anderen Mitgliedstaates. Es ist sehr wichtig, dass jedes System, das entwickelt wird, EU-grenzüberschreitend funktioniert.
- 5.8 Aus diesen Gründen empfiehlt der Ausschuss nachdrücklich, dass die Kommission Leitlinien zu diesem speziellen System aufstellt, mit dem die Postdienstleister eine Alternativmethode zur Ermittlung der Höhe der MwSt auf ihre Postumsätze entwerfen.
- 5.9 Der Ausschuss stellt auch fest, dass die Kommission nicht vorschlägt, ja nicht einmal erwähnt, wie Unternehmenskunden eine MwSt-Erstattung für Postdienstleistungen erhalten. Entscheidend ist, vor allem im Hinblick auf KMU, dass jedes entwickelte System weder komplex noch ressourcenintensiv ist.
- 5.10 Ferner erörtert die Kommission nicht, wie sich die MwSt auf die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten auswirkt. Es mag offensichtlich scheinen, dass der Wechsel von der Befreiung zur Besteuerung die Einnahmen erhöht, aber dem ist nicht zwangsläufig so. Jeder

Mitgliedstaat zieht dann nämlich MwSt auf die Verkäufe seines eigenen öffentlichen Postsektors ein, nimmt aber auch eine zweifache Erstattung vor. Die erste Erstattung würde sich auf den öffentlichen Postdienstleistungssektor für die von diesem erworbenen Güter und Dienstleistungen beziehen, die zweite auf für MwSt-Zwecke für Postdienstleistungen registrierte Kunden. Beide Erstattungen könnten die Steuereinnahmen übersteigen, vor allem, wenn der Anteil der Einnahmen von für MwSt-Zwecke für Postdienstleistungen registrierten Kunden hoch ist.

- 5.11 Wie die Kommission geht auch der Ausschuss davon aus, dass die Aufhebung der Steuerbefreiung zu einer leichten Erhöhung der MwSt-Eigenmittel der Gemeinschaft führen würde. Dieser Vorteil für die Gemeinschaft würde durch den MwSt-Satz, den die Mitgliedstaaten für Postdienstleistungen wählen, nicht geschmälert.

Brüssel, den 10. Dezember 2003

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts-
und Sozialausschusses

Der Generalsekretär
des Europäischen Wirtschafts-
und Sozialausschusses

Roger Briesch

Patrick Venturini

*
* *

NB: Anhang siehe nächste Seiten

MwSt auf Postdienstleistungen

Um darzustellen, wie sich die MwSt auf ein Unternehmen auswirkt, kann es hilfreich sein, zunächst die Situation ohne MwSt zu veranschaulichen. Es folgen einige imaginäre Zahlen. Sie zeigen die Ausgaben der Posteinrichtungen und den Preis für den Verkauf an einen Endverbraucher, denselben Verkauf an einen Unternehmenskunden und den Verkauf durch das Unternehmen an einen Endverbraucher.

Situation Nr. 1: ohne MwSt

	An einen Endverbraucher erbrachte Postdienstleistungen	An ein Unternehmen erbrachte Postdienstleistungen
Anschaffungen der Posteinrichtung	100	100
Löhne und Gewinn	200	200
Preis für den Postkunden	300	300
Postversandkosten		300
Anschaffungen		1000
Löhne und Gewinn		1000
Preis für den Endverbraucher	300	2300
Referenzbuchstabe für diesen Gesamtbetrag:	(a)	(b)

Zum besseren Verständnis der Bemerkungen sind die Gesamtbeträge mit (a), (b), etc. bezeichnet.

Situation Nr. 2: 20% MwSt-Satz mit Befreiung für die Posteinrichtungen

Hier wird ein MwSt-Satz von 20% angenommen. Wir könnten erwarten, dass der vom Endverbraucher entrichtete Preis bis auf 360 in der ersten Spalte und 2760 (2300 plus 460) in der zweiten Spalte ansteigt. Auf Grund der Befreiung tritt dies jedoch nicht ein. Neben der Befreiung der Posteinrichtung selbst betrachten wir (in der dritten Spalte), was eintritt, wenn das die Postdienstleistungen in Anspruch nehmende Unternehmen befreit ist. Hier die Zahlen:

	An einen Endverbraucher erbrachte Postdienstleistungen	An ein Unternehmen erbrachte Postdienstleistungen	An ein befreites Unternehmen erbrachte Postdienstleistungen
Anschaffungen der Posteinrichtung	100	100	100
Zuzgl. 20% MwSt	20	20	20
Löhne und Gewinn	200	200	200
Abzgl. erstattete MwSt	0	0	0
Preis für den Postkunden	320	320	320
Postversandkosten		320	320
Anschaffungen		1000	1000
Zuzgl. 20% MwSt		200	200
Löhne und Gewinn		1000	1000
Abzgl. erstattete MwSt		-200	0
Vorläufiger Gesamtbetrag		2320	2520
Zuzgl. 20% MwSt		464	0
Preis für den Endverbraucher	320	2784	2520
Referenzbuchstabe für diesen Gesamtbetrag:	(c)	(d)	(e)

In der ersten Spalte profitiert der Endverbraucher von einer Befreiung der Post, aber in der zweiten Spalte verzeichnet er Einbußen. Anstatt 2760 bezahlt er 2784; die zusätzlichen 24 beziehen sich auf die der Post entstehenden 20 MwSt, die als Kosten an das Unternehmen und dann an den Kunden weitergegeben werden. Und da sie auf den Verkaufspreis des Unternehmens aufgeschlagen werden, erhöht sich die MwSt um 4 (20% von 20).

In der dritten Spalte kostet die MwSt den Endverbraucher lediglich 220, die Differenz zwischen der Gesamtsumme (b) und (e). Plädierten wir nicht für eine Befreiung, so würde ihn die MwSt 460 kosten, d.h. 20% von 2300.

Die dritte Spalte zeigt die Position einer nicht gewerblichen Organisation, wie z.B. eine gemeinnützige Einrichtung, und die Position eines befreiten Unternehmens.

Situation Nr. 3: 20% MwSt-Satz ohne Befreiung für die Posteinrichtungen

Hier stellen wir die Situation nach der Aufhebung der Befreiung für Posteinrichtungen dar.

	An einen Endverbraucher erbrachte Postdienstleistungen	An ein Unternehmen erbrachte Postdienstleistungen	An ein befreites Unternehmen erbrachte Postdienstleistungen
Anschaffungen der Posteinrichtung	100	100	100
Zuzgl. 20% MwSt	20	20	20
Löhne und Gewinn	200	200	200
Abzgl. erstattete MwSt	-20	-20	-20
Vorläufiger Gesamtbetrag	300	300	300
Zuzgl. 20% MwSt	60	60	60
Preis für den Kunden	360	360	360
Postversandkosten		360	360
Anschaffungen		1000	1000
Zuzgl. 20% MwSt		200	200
Löhne und Gewinn		1000	1000
Abzgl. erstattete MwSt		-260	0
Vorläufiger Gesamtbetrag		2300	2560
Zuzgl. 20% MwSt		460	0
Preis für den Endverbraucher	360	2760	2560
Referenzbuchstabe für diesen Gesamtbetrag:	(f)	(g)	(h)

In der ersten Spalte sind die Kosten für den Verbraucher angestiegen, und sie entsprechen denen, die von einem privaten Zustellunternehmen erhoben würden. In der zweiten Spalte sind sie jedoch gesunken und belaufen sich nun auf den korrekten Betrag von 2760.

In der dritten Spalte sind die Kosten für den Endverbraucher von (e) nach (h) um 40 angestiegen. Das ist dadurch bedingt, dass die im Postpreis enthaltene MwSt von 20 auf 60 angestiegen ist und das befreite Unternehmen keine MwSt-Erstattung erhalten kann.

Situation Nr. 4: 20% MwSt, aber mit einem ermäßigten Satz von 6% für Postdienstleistungen

Wir zeigen nun, wie ein ermäßigter Satz wirken würde. Sollte er eingeführt werden, so wäre er sowohl auf Zustellunternehmen als auch auf Posteinrichtungen anzuwenden.

	An einen Endverbraucher erbrachte Postdienstleistungen	An ein Unternehmen erbrachte Postdienstleistungen	An ein befreites Unternehmen erbrachte Postdienstleistungen
Anschaffungen der Posteinrichtung	100	100	100
Zuzgl. 20% MwSt	20	20	20
Löhne und Gewinn	200	200	200
Abzgl. erstattete MwSt	-20	-20	-20
Vorläufiger Gesamtbetrag	300	300	300
Zuzgl. 6% MwSt	18	18	18
Preis für den Kunden	318	318	318
Postversandkosten		318	318
Anschaffungen		1000	1000
Zuzgl. 20% MwSt		200	200
Löhne und Gewinn		1000	1000
Abzgl. erstattete MwSt		-218	0
Vorläufiger Gesamtbetrag		2300	2518
20% MwSt		460	0
Preis für den Endverbraucher	318	2760	2518
Referenzbuchstabe für diesen Gesamtbetrag:	(i)	(j)	(k)

Der ermäßigte Satz begünstigt den Endverbraucher in der ersten und in der dritten Spalte. In der zweiten Spalte wirkt sich der ermäßigte Satz nicht auf die 2760 aus. Fällt die Posteinrichtung unter das MwSt-System, so ist es unerheblich für die registrierten Unternehmen, welchen MwSt-Satz die Posteinrichtung berechnet, da sie MwSt-Erstattung erhalten.

Zusammenfassung

1. Situation Nr. 1: ohne MwSt

Preis für den Endverbraucher	300	2300
Referenzbuchstabe für diesen Gesamtbetrag	(a)	(b)

2. Situation Nr. 2: 20% MwSt-Satz mit Befreiung für die Posteinrichtungen

Preis für den Endverbraucher	320	2784	2520
Referenzbuchstabe für diesen Gesamtbetrag	(c)	(d)	(e)

3. Situation Nr. 3: 20% MwSt-Satz ohne Befreiung für die Posteinrichtungen

Preis für den Endverbraucher	360	2760	2560
Referenzbuchstabe für diesen Gesamtbetrag	(f)	(g)	(h)

4. Situation 4: 20% MwSt, aber mit einem ermäßigten Satz von 6% für Postdienstleistungen

Preis für den Endverbraucher	318	2760	2518
Referenzbuchstabe für diesen Gesamtbetrag	(i)	(j)	(k)